

**3484/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 25.04.2002**

BM für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3562/J vom 28. Februar 2002 der Abgeordneten Mag. Ulrike Lunacek und Kollegen, betreffend Umweltzerstörung in Indonesien mittels öffentlicher Exportfinanzierung, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Eingangs darf bemerkt werden, dass Österreich seit der Mitte der 80er Jahre an der Intergovernmental Group on Indonesia, nunmehr Consultative Group on Indonesia (CGI), unter der Ägide der Weltbank teilgenommen hat und im Verein mit anderen Gebern am Aufbau des Landes - insbesondere im Bereich der Infrastruktur - mitgewirkt hat. Entsprechend der CGI-Praxis wurden jährlich Beträge "gepledged", die in der Folge durch österreichische Lieferungen und Leistungen ausgenützt wurden. Indonesien ist als Erdölproduzent seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen.

In den letzten Jahren wurden im Zusammenhang mit der österreichischen Mitgliedschaft in der Consultative Group on Indonesia Garantien für Exporte nach Indonesien übernommen. Gemäß § 6 Ausfuhrförderungsgesetz wird dem Hauptausschuss des Nationalrates im Rahmen der Quartalsberichte über die Zahl der Projekte und Haftungsübernahmen in einzelnen Ländern, die ein Volumen von € 7 Mio. überschreiten, unter Berücksichtigung der qualifizierten Vertraulichkeit (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie § 5 (6) Ausfuhrförderungsgesetz) berichtet. Auf Details zu Projekten kann aufgrund der Vertraulichkeit nicht eingegangen werden.

Es darf jedoch bestätigt werden, dass österreichischen Firmen Garantien für innovative, hochqualifizierte Technologieexporte nach Indonesien erteilt wurden.

Die Begründung für die Übernahme von Garantien lag wie in allen Fällen von Garantieübernahmen in der Natur der Aufgabe von Exportkreditagenturen, nämlich Unterstützung von Exportgeschäften oder Auslandsinvestitionen mit dem Ziel der Verbesserung der nationalen Leistungsbilanz. In diesem Zusammenhang darf auf die Verfassungsbestimmung des § 1 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981 verwiesen werden.

#### Zu 3.:

Da die schwedische Exportkreditagentur (EKA) federführend ist, obliegt dieser auch die Evaluierung. Umweltstudien werden im internationalen Gleichklang aufgrund von Mindeststandards erstellt. Beteiligen sich mehrere Länder an einem Projekt, so verweisen die EKAs mehrerer Länder auf die Studie, die von der federführenden EKA zum betreffenden Projekt erstellt wurde.

#### Zu 4.:

Bereits im Jahre 2000 wurde auf der Basis von OECD-Zielvorgaben ein Umweltprüfverfahren in der Oesterreichischen Kontrollbank AG eingeführt. Es wurde nunmehr aufgrund von im Bereich der OECD erarbeiteten Richtlinien verfeinert und adaptiert und ist ab Februar 2002 in Kraft getreten.

Bereits in Abwicklung befindliche Projekte nachträglich zu evaluieren, erscheint nicht sinnvoll.

In diesem Zusammenhang darf auf den oftmals erheblichen Zeit- und Kostenfaktor solcher Studien hingewiesen werden. Im Falle eines österreichischen Alleinganges (Erstellung von Studien auch in solchen Fällen, wo das nicht international üblich ist) wäre ein schwerwiegender Wettbewerbsnachteil der österreichischen Wirtschaft unvermeidlich.